



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-  
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon  
0 84 31/4 8060

15

Mittwoch 24. März

2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 24.03.2021, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe für das Haushaltsjahr 2021

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsvorfahrensgesetzes (BayVwVfG);

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 24.03.2021

#### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

#### 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Öffentliche Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen nach § 3 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen macht auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) bekannt:

1. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten

22.03.2021: 108,9

23.03.2021: 105,9

24.03.2021: 106,9

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

2. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gelten damit ab dem 26.03.2021 diejenigen Regelungen der 12. Bay-IfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 100 geknüpft sind. Die Regelungen treten am Freitag, 26. 03. 2021, 0 Uhr in Kraft.

Neuburg-Schrobenhausen, 24.03.2021

Landrat

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021

wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen und in den Aufwendungen auf 592.930,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 62.700,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

---

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

### II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten Bekanntmachung einer

Haushaltssatzung öffentlich zugänglich innerhalb der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Beinberggruppe, Untere Ortsstraße 28, 86565 Gachenbach.

Gachenbach, den 15.03.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Beinberggruppe

Alfred Lengler  
1. Vorsitzender

---

## Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

**Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;**

**hier:** Antrag für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem neuen Baugebiet „Heckenweg“ über ein Sickerbecken in den Untergrund durch die Stadt Neuburg

Die Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem neuen Baugebiet „Heckenweg“ in den Untergrund. Die Niederschlagswassereinleitung soll über ein Sickerbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken stattfinden.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 31.03.2021 bis 03.05.2021 in der Stadt Neuburg an der Donau, Tiefbauamt, Zi. Nr. 202, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (17.05.2021) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Neuburg an der Donau, Tiefbauamt, Zi. Nr. 202,  
Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der  
Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau,  
Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach

Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Falls ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Neuburg an der Donau, den 17.03.2021

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister